

Mitarbeitereinsatz in der Türkei

Aufenthaltsrecht, Visa, Arbeitserlaubnis, Entsendeauflagen

1

Arbeitsvertrag

2

Visum, Einreisebestimmungen, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

3

Sozialversicherung

4

Steuerrecht

Mitarbeiterentsendung

Einsatz im Ausland auf Weisung des Arbeitgebers, um einen begrenzten Zeitraum dort zu arbeiten

klassische Anwendung bei befristeten Montage- und Baustelleneinsätzen

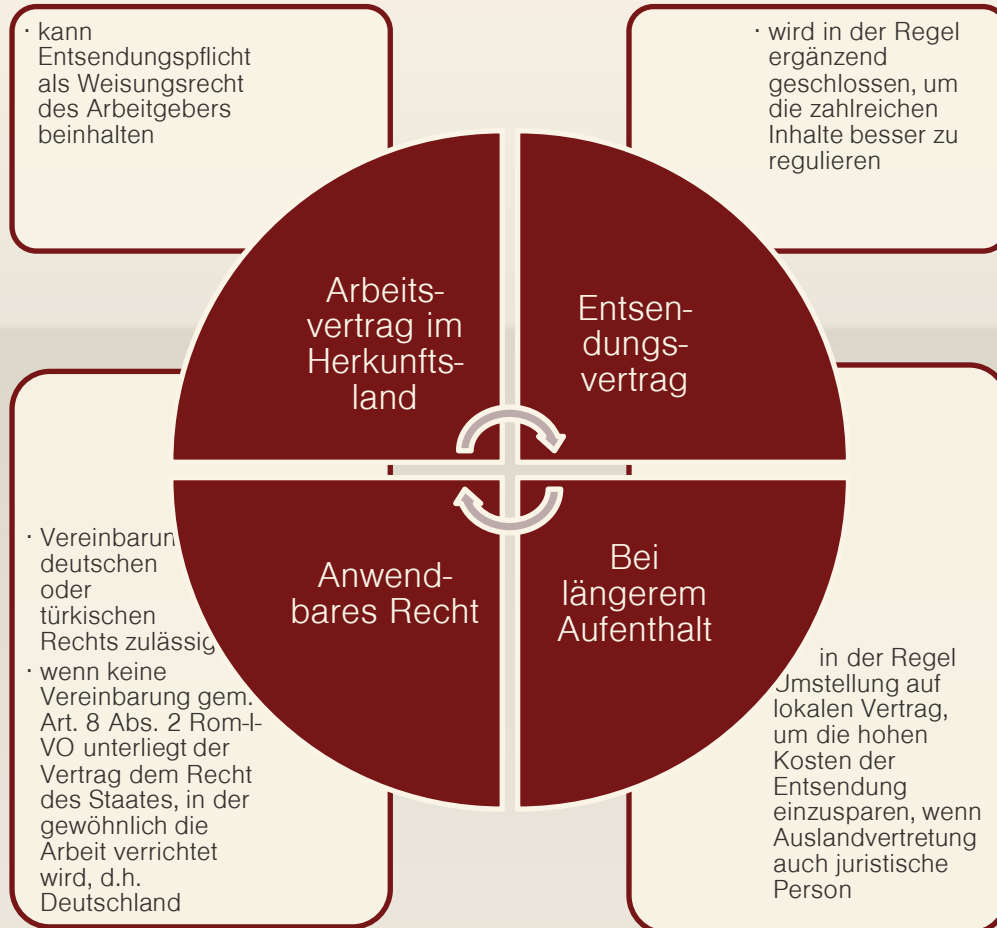
aber auch zeitweiliger Einsatz bei Auslandsgesellschaften des Arbeitgebers

Regelungen in internationalen Übereinkommen,...

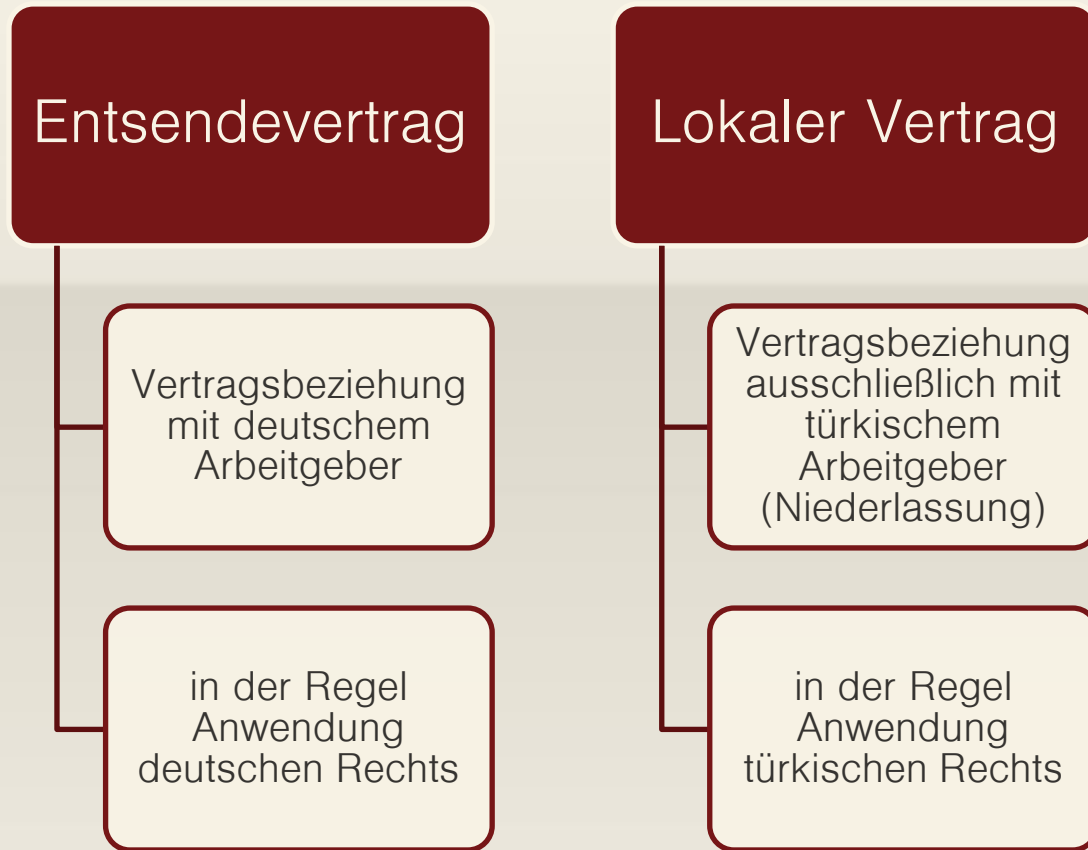
...bilateralen Abkommen und...

...türkisch-nationalem Recht.

Arbeitsvertrag



Unterscheidung Entsende- und lokaler Vertrag



Vertragliche Regelungsinhalte in beiden Verträgen



Visum und Einreisebestimmungen

- Aufenthalt bis 90 Tage innerhalb der letzten 180 Tage für Deutsche in der Türkei visumfrei

Visumfrei

- Für längere Aufenthalte muss ein Visum vor der Reise online unter <https://www.evisa.gov.tr/de/> oder beim türkischen Generalkonsulat in Deutschland eingeholt werden

Visumpflicht

- Jeder türkische Staatsbürger hat eine türkische Ausweisnummer. Ausländer, deren Aufenthalt länger als 6 Monate in der Türkei andauert, erhalten auch eine solche Nummer.

Ausweisnummer

Sozialversicherung

Rechtsgrundlage: Deutsch-türkisches Abkommen über die soziale Sicherheit

Stammt aus dem Jahre 1961 aus der Zeit des sogenannten Anwerbeabkommens zwischen Deutschland und der Türkei, aus der die „Gastarbeiter“, heute zahlreichen Migranten aus der Türkei in Deutschland stammen

Ausstrahlungsprinzip

Für in die Türkei entsandte Personen gelten weiterhin deutsche Rechtsvorschriften

Entsandter Arbeitnehmer verbleibt in der deutschen Sozialversicherung versichert

Keine zeitliche Befristung, vertragliche Befristung des Einsatzes in der Türkei -> Anwendung Abkommen

Steuerrecht im deutsch-türkischen Verkehr

Grundsatz der Besteuerung: „Territorialitätsprinzip“ – mit dem deutsch-türkischen Doppelbesteuerungsabkommen soll die doppelte Besteuerung von Leistungen vermieden werden

Mitarbeiterentsendung: Lohnsteuer

Niederlassung oder
Betriebsstätte im
Ausland:
Körperschaftsteuer

Grundsatz der Lohnsteuer gem.
DBA D/TR: unter 183 Tage
Einsatz in der Türkei, Lohnsteuer
fällt in D an.

Ausnahme: entsandter
Mitarbeiter ist in einer türkischen
Betriebsstätte beschäftigt. Dann
fällt die Lohnsteuer ab dem
ersten Tag in der Türkei an.

Gewinn der türkischen
Betriebsstätte (feste
Geschäftseinrichtung, durch die
die Tätigkeit eines Unternehmens
ganz oder teilweise ausgeübt
wird) in der Türkei mit der
Körperschaftsteuer belastet.